Stiftungsgeschäft

Ich, Patrick Kayser ... errichte hiermit die rechtsfähige Dennis Kayser Stiftung

mit Sitz in 88709 Hagnau und gebe der Stiftung die nachstehende Satzung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gesundheitswesens und die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Der Stiftungszweck soll insbesondere durch die Unterstützung krebskranker Kinder und Jugendlicher sowie durch die Unterstützung von Hospitzeinrichtungen verwirklicht werden.

Ich statte die Stiftung mit folgendem Vermögen aus: 50.000,00 Euro

(in Worten: Fünfzigtausend Euro)

Organ der Stiftung ist Vorstand. Dem ersten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

Patrick Kayser (Vorsitzender)

Annette Diehl (Stellv. Vorsitzende)

Lotte Kayser

Doris Schick

Erika Müller

Petra Eberhart

Patrick Kayser

Satzung der Dennis Kayser Stiftung

Vorwort

Die Dennis Kayser Stiftung wurde am 26. März 2015 gegründet.
Sie ist ausschließich gemeinnützig tätig.
Der Stifter Patrick. Kayser gründete die Stiftung in Gedenken
an seinen am 07. September 2014 verstorbenen Sohn
Dennis.

Die Dennis Kayser Stiftung soll kranke, insbesondere krebskranke Kinder
und Jugendliche unterstützen, das Leid und die Trauer zu lindern.

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen Dennis Kayser-Stiftung

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in 88709 Hagnau

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gesundheitswesens und die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung kranker, insbesondere krebskranker Kinder und Jugendlicher und deren Familienangehörigen, sowie durch die Unterstützung von Hospitzeinrichtungen verwirklicht.

(3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

§3

Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung(§§ 51 ff AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus:

- Barvermögen in Höhe von
  50.000,00 Euro (in Worten:
  fünfzigtausend Euro)

(2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen - Anfangsvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen - ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigemde Vermögensumschichtungen sind unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrateszulässig.

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und

b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.

(3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

(4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).

(5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

(6) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter zu unterhalten, sein Grab zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§6

Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§7

Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht bis zu 5 Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an.

(2) Scheidet der Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied (vorzeitig) aus dem Vorstand aus, so beruft das verbleibende Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

§8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,

b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks

c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,

d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§9

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem

Protokollanten zu unterzeichnen Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.

(3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs.2 genannten Voraussetzungen zulässig. Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Förderung des Gesundheitswesen.

(4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.

(5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.

(6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

1. an die Gemeinde Hagnau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§12

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Patrick Kayser